

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (FAQ)

Informationen für die Bis zu EUR 30.000.000,00 6,75 % / 5 % Schuldverschreibungen 2013/(2018) 2021 der KARLIE Group GmbH ISIN: DE000A1TNG90 / WKN: A1TNG9 („Unternehmensanleihe 2013“)

Letzte Aktualisierung: 13.04.2017

A. INSOLVENZVERFAHREN

1. Was ist der derzeitige Stand des Insolvenzverfahrens?

Die Geschäftsführung der KARLIE Group GmbH hat am 06. Dezember 2016 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt.

Das Amtsgericht Paderborn (Insolvenzgericht) hat daraufhin mit Beschluss vom 06. Dezember 2016 Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner als sogenannten vorläufigen Sachwalter eingesetzt.

Bis einschließlich 09. April 2017 hat sich die KARLIE Group GmbH in einem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren, häufig auch "vorläufiges Insolvenzverfahren" genannt, befunden. Dieses Insolvenzeröffnungsverfahren ist mittlerweile beendet.

Am 10. April 2017 hat das Amtsgericht Paderborn – Insolvenzgericht – ("**Insolvenzgericht**") das Insolvenzverfahren über das Vermögen der KARLIE Group GmbH eröffnet. In dem Beschluss (Az.: 2 IE 2/16) über die Eröffnung hat das Insolvenzgericht darüber entschieden, dass das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt wird. Ferner hat das Insolvenzgericht Herrn Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner als Sachwalter eingesetzt.

2. Was sind die nächsten Schritte im eröffneten Insolvenzverfahren?

Am 20. Juni 2017, 11:00 Uhr, wird die KARLIE Group GmbH im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn, 33098 Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 1. OG, Sitzungssaal 218, im sogenannten Berichtstermin einen Bericht unter anderem zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erstatten. Der Sachwalter wird dazu Stellung nehmen. Darüber hinaus werden die Gläubiger Entscheidungen treffen, insbesondere zur Person des Sachwalters und zur Beibehaltung des eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschusses sowie gegebenenfalls zu weiteren Gegenständen wie dem Fortgang des Verfahrens und zur Verwertung der Insolvenzmasse. Die einzelnen Beschlussgegenstände finden sich in dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts vom 10. April 2017.

Sämtliche Gläubiger der KARLIE Group GmbH sind aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 29. Mai 2017 beim Sachwalter zur Insolvenztabelle anzumelden. Der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist der 20. Juni 2017, 11:00 Uhr. Er wird im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn, 33098 Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 1. OG, Sitzungssaal 218 abgehalten. Zur Forderungsanmeldung der Anleihegläubiger finden Sie unter B.3. nähere Ausführungen.

3. Was bedeutet Eigenverwaltung?

Die Anordnung der Eigenverwaltung bedeutet, dass die KARLIE Group GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer, weiterhin befugt bleibt, ihr Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen. Die KARLIE Group GmbH wird insofern allerdings durch den vom Insolvenzgericht eingesetzten Sachwalter, Herrn Dr. Jan Markus Plathner überwacht. Der Sachwalter wacht über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und über die Wahrung der Gläubigerinteressen.

4. Was ist ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss? Sind die Interessen der Anleihegläubiger im (vorläufigen) Gläubigerausschuss vertreten?

Das Amtsgericht hat einen sogenannten vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt. Der vorläufige Gläubigerausschuss ist mit fünf Mitgliedern besetzt, die die Gläubigergesamtheit repräsentativ abbilden. Die einzelnen Mitglieder vertreten nicht ihre Individualinteressen im vorläufigen Gläubigerausschuss, sondern die Interessen sämtlicher Gläubiger der KARLIE Group GmbH.

Die Anleihegläubiger sind gegenwärtig über ein Vorstandsmitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. vertreten. Im Berichtstermin am 20. Juni 2017 entscheidet die Gläubigerversammlung über die Beibehaltung des vorläufigen Gläubigerausschusses auch im eröffneten Insolvenzverfahren.

B. RÜCKZAHLUNG UND HANDELBARKEIT DER ANLEIHE

1. Wird der Nominalwert meiner Anleiheforderung in dem Insolvenzverfahren der KARLIE Group GmbH zurückgezahlt?

In einem Insolvenzverfahren wird grundsätzlich das Vermögen einer Gesellschaft verwertet. Der Erlös wird – nach Abzug der Kosten des Insolvenzverfahrens – an die Gläubiger ausgekehrt. Im Regelfall genügt in einem Insolvenzverfahren das vorhandene Vermögen nicht, um sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft zu befriedigen. In diesem Fall wird ein eventueller Verwertungserlös grundsätzlich gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt. Der einzelne Gläubiger erhält auf seine Forderung eine quotale Befriedigung (sogenannte Insolvenzquote).

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2013 sind einfache, nicht-nachrangige Insolvenzgläubiger im Insol-

venzverfahren der KARLIE Group GmbH und haben daher grundsätzlich Anspruch auf eine Insolvenzquotenzahlung auf ihre Forderung wie auch alle anderen Gläubiger einfacher, nicht-nachrangiger Forderungen.

Die Höhe der Insolvenzquote hängt von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls ab, insbesondere der Höhe der Verwertungserlöse, die erzielt werden. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

2. Wann kann ich mit der Rückzahlung meiner Forderung rechnen?

In einem Regelinsolvenzverfahren erfolgt die Zahlung der Insolvenzquote grundsätzlich am Ende des Insolvenzverfahrens. In der Regel dauert ein Insolvenzverfahren einige Jahre. Es existiert aber die Möglichkeit von Zwischenausschüttungen. Dann können Teilzahlungen wesentlich früher erfolgen.

Auch wenn ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt wird, kann es sein, dass eine Zahlung wesentlich schneller als im Regelinsolvenzverfahren erfolgt.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann erste Zahlungen ermöglicht werden können.

3. Muss ich meine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden? Wie mache ich meine Forderung geltend?

Sollte für die Anleihegläubiger ein sogenannter gemeinsamer Vertreter bestellt werden (siehe dazu unter C.), so fällt die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle allein in die Zuständigkeit des gemeinsamen Vertreters. Dieser wird für sämtliche Anleihegläubiger der jeweiligen Unternehmensanleihe 2013 die Forderungsanmeldung einheitlich vornehmen. **Die einzelnen Anleihegläubiger sind dann nicht befugt, ihre Anleiheforderungen gesondert zur Insolvenztabelle anzumelden.**

Sollte allerdings kein gemeinsamer Vertreter bestellt werden, kann jeder Anleihegläubiger wie auch jeder andere Gläubiger im Insolvenzverfahren seine Forderung bei dem Sachwalter zur Insolvenztabelle anmelden.

4. Erfolgt die Zahlung der Zinsen wie geplant?

Bei den Zinsforderungen handelt es sich wie bei dem Anspruch auf die Rückzahlung des Nominalwerts der Anleihe um einfache Insolvenzforderungen. Auf sie entfällt daher nach dem unter B.1., 2. näher beschriebenen Verfahren ebenfalls eine Insolvenzquote. Zahlungen zu den in den Anleihebedingungen geregelten Zinsterminen dürfen auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorgaben nicht erfolgen.

Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens werden nur die Zinsforderungen berücksichtigt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind beziehungsweise noch entstehen. Zinsforderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, stellen nach der Insolvenzordnung lediglich sogenannte nachrangige Forderungen dar.

5. Bleibt Unternehmensanleihe 2013 weiterhin handelbar?

Die Anleihen, die zum Handel einbezogen sind, werden bis auf Weiteres handelbar sein. Damit können die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen weiterhin veräußern. Eine Aussetzung des Handels ist derzeit nicht vorgesehen.

6. Sollte ich als Anleihegläubiger meine Schuldverschreibungen verkaufen oder sie weiter halten?

Die KARLIE Group GmbH gibt keine Empfehlung dazu ab, ob die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen verkaufen oder weiterhin halten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss für sich selbst entscheiden, ob er es für vorteilhaft hält, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu veräußern oder mit seinen Schuldverschreibungen am Insolvenzverfahren teilzunehmen.

C. ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN / GEMEINSAMVER VERTRETER

1. Was sind die nächsten geplanten Verfahrensschritte im Hinblick auf die Anleihegläubiger?

Das Schuldverschreibungsgesetz sieht vor, dass das Insolvenzgericht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Emittenten eine Präsenz-Anleihegläubigerversammlung zu dem Zweck der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters einzuberufen hat, wenn ein Gemeinsamer Vertreter zuvor nicht bestellt wurde, § 19 Abs. 2 S. 2 SchVG. Die Einberufung und Einladung zu der Präsenz-Anleihegläubigerversammlung für die Unternehmensanleihe 2013 hat das Insolvenzgericht am 12.04.2017 vorgenommen und wie folgt terminiert:

**Montag, den 29.05.2017, um 11:00 Uhr
bei dem Amtsgericht Paderborn,
Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn
im Schwurgerichtssaal Raum 205, 2. Etage**

Bei der vom Insolvenzgericht einberufenen Anleihegläubigerversammlung findet das vom Schuldverschreibungsgesetz vorausgesetzte Beschlussfähigkeitsquorum keine Anwendung. Die Anleihegläubigerversammlung ist vielmehr nach den insolvenzrechtlichen Vorgaben beschlussfähig. Insofern genügt es für die Beschlussfähigkeit bereits, wenn jedenfalls ein Anleihegläubiger anwesend oder wirksam vertreten ist. Die Anforderungen dieses insolvenzrechtlichen Beschlussfähigkeitsquorums sind also wesentlich geringer als diejenigen des Schuldverschreibungsrechts.

Die Anleihegläubigerversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Anleihegläubiger über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters, soweit sich ein geeigneter Kandidat für diese Position zur Wahl stellt.

2. Wann erhalten die Anleihegläubiger nähere Informationen zum Ablauf der Anleihegläubigerversammlung zur Bestellung des Gemeinsamen Vertreters nach Insolvenzeröffnung?

Die Einzelheiten zur Beschlussfassung über die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren und zu den und im Rahmen der Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung zu beachtenden Formalien können der durch das Insolvenzgericht veröffentlichten Einladung entnommen werden. Diese Einladung ist neben weiteren auf die Teilnahme an der Anleihegläubigerversammlung bezogener Dokumente auch über die Internetseite der KARLIE Group GmbH und über die Internetseite des Sachwalters abrufbar.

3. Können auch Kleingläubiger bei den geplanten Präsenz-Anleihegläubigerversammlungen mitstimmen?

Ja. An den Präsenz-Anleihegläubigerversammlungen kann jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibung(en) teilnehmen. Jede Stimme zählt.

4. Muss ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger bestellt werden?

Ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger muss nicht, er kann bestellt werden. Die Anleihegläubiger der Unternehmensanleihe 2013 entscheiden darüber, ob sie einen gemeinsamen Vertreter für die Anleihegläubiger bestellen oder nicht.

5. Was ist die Rolle des Gemeinsamen Vertreters und welche Aufgaben hat er?

Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters sind gesetzlich geregelt und können durch Beschlussfassungen der Anleihegläubigerversammlung erweitert werden. Nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes hat der gemeinsame Vertreter insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Berichtspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 SchVG),

- Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung (§ 9 Abs. 1 SchVG) und organisatorische Durchführung in diesen Fällen (insbesondere Recht zum Vorsitz, § 15 Abs. 1 SchVG),
- Informationsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 7 Abs. 4 SchVG) und
- Vertretung der Gläubiger und Geltendmachung von Gläubigerrechten im Insolvenzfall (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 SchVG).

Wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht mehr befugt, individuell ihre Rechte im eröffneten Insolvenzverfahren geltend zu machen. In diesem Fall ist ausschließlich der gemeinsame Vertreter berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger für alle Anleihegläubiger gemeinsam auszuüben.

Wie unter B.3. ausgeführt, fällt daher insbesondere die Anmeldung der Anleiheforderungen zur Insolvenztabelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KARLIE Group GmbH allein in die Zuständigkeit des gemeinsamen Vertreters. Die einzelnen Anleihegläubiger können ihre Forderungen aus der Unternehmensanleihe 2013 nicht mehr individuell anmelden.

Ferner vertritt der gemeinsame Vertreter bei Abstimmungen im Rahmen von Insolvenzgläubigerversammlungen einheitlich alle Stimmen der Anleihegläubiger. Die alleinige Vertretungsbefugnis des gemeinsamen Vertreters im Hinblick auf die Anleiheforderungen gilt nur im Rahmen insolvenzrechtlicher Versammlungen, also von Versammlungen sämtlicher Gläubiger im Insolvenzverfahren.

Unabhängig davon kann eine Versammlung allein der Anleihegläubiger erfolgen, beispielsweise um dem gemeinsamen Vertreter Weisungen zu seinem Abstimmungsverhalten in einer insolvenzrechtli-

chen Gläubigerversammlung zu erteilen. Inwiefern die Einberufung einer separaten Anleihegläubigerversammlung vorliegend notwendig sein wird, um den gemeinsamen Vertreter anzuweisen, hängt zunächst davon ab, ob ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird und wird sich darüber hinaus erst im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellen.

D. WEITERES

1. **Wie kann ich sicherstellen, dass ich als Anleihegläubiger über weitere Entwicklungen im Insolvenzverfahren informiert werde?**

Sie haben die Möglichkeit, sich auf der Internetseite des Sachwalters über das dort zugängliche Gläubigerinformationssystem („GIS“) über die wesentlichen Punkte des Verfahrensfortgangs zu informieren.

Der Zugriff auf GIS erfordert ein individuelles Passwort (PIN). Soweit Sie bei dem Sachwalter als Gläubiger der KARLIE Group GmbH bekannt sind bekommen werden Sie eine Zuschrift mit der Aufforderung zur Anmeldung Ihrer Forderungen erhalten (haben). Mit dieser Zuschrift wird/wurde Ihnen die PIN mitgeteilt.

Soweit Sie Sie bei dem Sachwalter als Gläubiger der KARLIE Group GmbH nicht bekannt sind – dies dürfte bei dem ganz überwiegenden Teil der Anleihegläubiger der Fall sein – wenden Sie sich bitte schriftlich (E-Mail ausreichend: frankfurt@brinkmann-partner.de) an das Büro des Sachwalters und bitten um Überlassung der für eine etwaige Forderungsanmeldung verwendbaren Unterlagen und Mitteilung einer PIN.

2. **Bekomme ich Informationen über die Vorgehensweise auch über meine depotführende Bank?**

Es kann, muss aber nicht sein, dass Ihre Depotbank einzelne oder alle Informationen aus dem Verfahren an Sie weiter leitet.